

# **Handreichung für die Mitglieder der Fach- und Regional- arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII im Bezirk Mitte**

Diese Handreichung soll allen Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII im Bezirk Mitte ein vertieftes Verständnis ihrer Aufgaben und Strukturen vermitteln. Sie erläutert die gesetzlichen Grundlagen, die Organisation sowie die Zusammenarbeit der beteiligten Akteure

## Inhaltsverzeichnis

1. Einführung und rechtliche Grundlagen.....	3
§ 78 - Arbeitsgemeinschaften der Kinder- und Jugendhilfe (Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe).....	3
2. Struktur und Aufgaben der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII .....	3
Bildung von Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII .....	4
Weitere Formen von Arbeitsgruppen: .....	4
Unter-Arbeitsgruppen (UAG).....	4
Aufgabenbezogene und zeitlich befristete Planungsgruppen in Kooperation mit dem Jugendhilfeausschuss .....	4
3. Anforderungen und Qualitätsstandards der Arbeitsgemeinschaften .....	5
Geschäftsordnungen.....	5
Qualitätsstandards der Arbeitsgemeinschaften .....	5
Budget .....	6
4. Zusammenarbeit mit der Verwaltung des Jugendamts.....	6
Geschäftsstelle .....	7
Netzwerkarbeit.....	7
5. Der Jugendhilfeausschuss (JHA).....	8
Verhältnis zum Jugendhilfeausschuss in Mitte.....	8
6. Dreiklang aus Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII; Jugendhilfeausschuss & Verwaltung des Jugendamtes .....	8
8. Literaturverzeichnis .....	10
7. Anlagen .....	11

## 1. Einführung und rechtliche Grundlagen

Die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII spielen eine zentrale Rolle bei der Gestaltung und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe im Bezirk Mitte. Durch die Einbindung öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe sowie weiterer relevanter Institutionen wird sichergestellt, dass jugendhilferelevante Maßnahmen aufeinander abgestimmt sind und sich sinnvoll ergänzen. So können Angebote geschaffen werden, die den Bedürfnissen von Kindern, Jugendlichen und Familien entsprechen und sich positiv auf deren Lebenswelt auswirken.

Diese Handreichung soll allen Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaften im Bezirk Mitte ein besseres Verständnis der bestehenden Strukturen und ihrer Handlungsmöglichkeiten vermitteln. Sie erläutert die Funktionsweise der Arbeitsgemeinschaften, beschreibt deren Aufgaben und rechtliche Grundlagen und gibt praxisnahe Hinweise zur Beteiligung und Zusammenarbeit im Netzwerk. Damit dient sie als Orientierungshilfe für alle Mitglieder und Interessierten, um die Arbeitsweise und den rechtlichen Rahmen der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII besser nachvollziehen zu können.

### **§ 78 - Arbeitsgemeinschaften der Kinder- und Jugendhilfe (Sozialgesetzbuch VIII - Kinder- und Jugendhilfe)**

"Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden, sich gegenseitig ergänzen und in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien ihren Bedürfnissen, Wünschen und Interessen entsprechend zusammenwirken. Dabei sollen selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a (Sozialgesetzbuch VIII - Kinder- und Jugendhilfe) beteiligt werden."

- Die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII, auch als „AG 78“ bezeichnet, sind ein wesentliches Element der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe.
- Sie dienen der Koordination der verschiedenen Angebote und fördern die Vernetzung der institutionellen Akteure in der Kinder- und Jugendhilfe.
- Darüber hinaus leisten sie einen wesentlichen Beitrag zur Abstimmung geeigneter Einrichtungen, Maßnahmen und Veranstaltungen.
- Sie sind zudem eine bedeutende Plattform für die in § 4 SGB VIII geforderte partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt und den freien Trägern.

## 2. Struktur und Aufgaben der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII

Die Arbeitsgemeinschaften nach §78 SGB VIII bestehen aus verschiedenen Akteuren, die sich regelmäßig treffen, um gemeinsam Lösungen und Strategien für die Kinder- und Jugendhilfe zu erarbeiten. Sie erarbeiten Stellungnahmen und formulieren Handlungsempfehlungen für ihren jeweiligen Sozialraum oder ihr spezifisches Fachgebiet.

- Die Ziele, Aufgaben und die Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaften müssen den Vorgaben des § 78 SGB VIII entsprechen.
- Neben Facharbeitsgemeinschaften entsprechend der Verwaltungsstruktur im Jugendamt Mitte, gibt es zudem regionale, thematische oder ressortübergreifende Arbeitsgemeinschaften (vgl. Strukturbild der Arbeitsgemeinschaften im Bezirk Mitte)
- Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII können gegenüber dem Jugendhilfeausschuss keine verpflichtenden Beschlüsse fassen.

### **Bildung von Arbeitsgemeinschaften nach §78 SGB VIII**

- Arbeitsgemeinschaften können durch den öffentlichen Träger initiiert werden, sich aus Zusammenschlüssen freier Träger entwickeln, oder sich aus Netzwerken herausbilden.
- In diesen Arbeitsgemeinschaften sind sowohl anerkannte freie als auch kommunale Träger sowie Institutionen vertreten. Auch Initiativgruppen, engagierte Bürger:innen, sowie Kinder und Jugendliche können mitwirken.
- Die regionalen Arbeitsgemeinschaften vernetzen verschiedene Akteure wie beispielsweise Schulen, Kitas, Gesundheitsdienste, die Polizei, das Grünflächenamt und weitere relevante Einrichtungen, die sich mit den Belangen von Kindern, Jugendlichen und Familien befassen.
- Die Arbeitsgemeinschaften organisieren sich selbstständig und geben sich eine Geschäftsordnung, die ihre Struktur, Organisation und Abläufe definiert (vgl. Absatz.3.1).

### **Weitere Formen von Arbeitsgruppen:**

#### **Unter-Arbeitsgruppen (UAG)**

- Die Unterarbeitsgruppen können aus Fach- oder Regionalarbeitsgemeinschaften herausgebildet werden.
- Sie erfüllen fachliche und planerische Aufgaben innerhalb einzelner Regionen oder zu spezifischen Themen.
- Ihre Hauptfunktion besteht in der inhaltlichen Zuarbeit für die Arbeitsgemeinschaften.
- In der Regel sind diese Unter-Arbeitsgruppen zeitlich befristet.

#### **Aufgabenbezogene und zeitlich befristete Planungsgruppen in Kooperation mit dem Jugendhilfeausschuss**

- Aufgabenbezogene und zeitlich befristete Planungsgruppen werden in Zusammenarbeit mit Mitgliedern aus mit dem Jugendhilfeausschuss gebildet.
- Befristete Planungsgruppen werden mit dem Ziel gebildet, Beschlussempfehlungen zu bestimmten Themen oder Anträgen zu erarbeiten.
- Jede Arbeitsgemeinschaft hat die Möglichkeit, den Jugendhilfeausschuss (JHA) um die Einberufung einer solchen Planungsgruppe gemäß § 80 Abs. 3 SGB VIII zu bitten. Die Begründung für die Einberufung einer Planungsgruppe sollte in schriftlicher Form erfolgen. Über die Einberufung entscheidet der Jugendhilfeausschuss
- Die Zusammensetzung der Planungsgruppen erfolgt nach fachlichen Kriterien, wobei die Teilnehmerzahl in der Regel auf sieben bis neun Personen zu empfehlen ist.

### 3. Anforderungen und Qualitätsstandards der Arbeitsgemeinschaften

Die Mitarbeit in den Arbeitsgemeinschaften stellt einen verbindlichen Bestandteil der Leistungsverträge im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie Familienförderung dar. Weitere Träger der freien Jugendhilfe beteiligen sich im Rahmen des Qualitätsanspruchs aktiv an der fachlichen Vernetzung.

Die Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften ist inhärenter Bestandteil des gesetzlichen Auftrags und ein wesentliches Qualitätsmerkmal. Die Träger der Jugendhilfe stellen die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften personell und organisatorisch sicher. Dies gilt auch für die Einrichtungen des öffentlichen Trägers.

Im Bezirk Mitte existieren insgesamt 18 Arbeitsgemeinschaften, die sich aus 8 Facharbeitsgemeinschaften und 10 regionalen Arbeitsgemeinschaften zusammensetzen (Stand: 2025).

Um eine effektive Zusammenarbeit zu gewährleisten, sind klare Strukturen und Qualitätsstandards sinnvoll:

#### **Geschäftsordnungen**

Die Beteiligten der jeweiligen Arbeitsgemeinschaften §78 haben die Aufgabe sich auf schriftliche Regelungen und Vereinbarungen zu verständigen. In solchen „Geschäftsordnungen“ sind Fragen der Zusammensetzung, der Einberufung, der Aufgabenstellung, der Leitung der AG 78 und weiterer Sitzungsformalien, wie z.B. die Protokollführung, zu regeln.

- Die Geschäftsordnung<sup>1</sup> einer Arbeitsgemeinschaft in Mitte beinhaltet:
  1. Präambel
  2. Aufgaben und Ziele
  3. Zusammensetzung und Mitgliedschaft
  4. Vorsitz und Geschäftsstelle
  5. Sitzungen
  6. Beschlüsse und Empfehlungen
  7. Sonstiges
  8. Inkrafttreten und Änderung und Aktualisierung der Geschäftsordnung
  9. Salvatorische Klausel

#### **Qualitätsstandards der Arbeitsgemeinschaften**

Die Qualitätsstandards stellen sicher, dass die Arbeitsgemeinschaften strukturiert arbeiten, eine transparente Organisation aufrechterhalten und eine effektive Zusammenarbeit ermöglichen.

- Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften nehmen regelmäßig und aktiv an den Sitzungen teil.
- Jede Arbeitsgemeinschaft verfügt über eine Geschäftsordnung, die neuen Mitgliedern aktiv zur Verfügung gestellt wird.

---

<sup>1</sup> (vgl. Muster Geschäftsordnung)

- Zu Beginn eines Jahres wird eine Jahresplanung erstellt, in der sowohl die Termine als auch die thematischen Schwerpunkte festgelegt werden.
- Die Arbeitsgemeinschaften treffen sich in regelmäßigen Abständen: Regionale Arbeitsgemeinschaften kommen regelmäßig einmal pro Quartal im Jahr zusammen, während die Treffen der fachlichen Arbeitsgemeinschaften gemäß den jeweiligen Erfordernissen festgelegt werden.
- Die Mitglieder werden vorzeitig (eins bis zwei Wochen) zu den Sitzungen eingeladen.
- Alle Sitzungen werden protokolliert, um die besprochenen Inhalte und Ergebnisse nachvollziehbar zu dokumentieren
- Zu jeder Sitzung wird eine Teilnahmeliste geführt, um die Anwesenheit der Mitglieder zu erfassen.

### **Budget**

Zur Unterstützung der Arbeitsgemeinschaften im Bezirk Mitte wird ein jährliches Budget zur Verfügung gestellt

- Diese Mittel können beispielsweise zur Durchführung von Fachtagen, Finanzierung von fachlicher Expertise, Moderationsmaterialien oder zur Öffentlichkeitsarbeit abgerufen werden.
- Arbeitsgemeinschaften haben die Möglichkeit nach Absprache im Zusammenschluss Mittel zu verausgaben.
- Sprecher:innen der Regionalarbeitsgemeinschaften rufen die Mittel über ihren jeweiligen Regionaldienst ab. Die Mittel für die Facharbeitsgemeinschaften werden über einen freien Träger im Bezirk verwaltet.

Weitere Informationen zum Budget und zur Abrechnung werden in Anlage 5: Informationen zum Budget (Stand: 2025) beschrieben.

## **4. Zusammenarbeit mit der Verwaltung des Jugendamts**

Der öffentliche Träger hat gemäß §78 SGB VIII die Aufgabe die Bildung von Arbeitsgemeinschaften zu initiieren und zu fördern, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. Die Verwaltung des Jugendamtes in Mitte spielt demnach eine zentrale Rolle.

- In jeder Arbeitsgemeinschaft sind Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung des Jugendamtes vertreten.
- Sie nehmen regelmäßig an den Arbeitsgemeinschaften teil und fungieren als Schnittstelle zur Verwaltung.
- Sie unterstützen die Arbeitsgemeinschaften durch fachliche Beratung und Bereitstellung relevanter Informationen.

## Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist bei der Jugendhilfeplanung in der Verwaltung des Jugendamtes angesiedelt und übernimmt eine zentrale Rolle bei der administrativen Unterstützung der Arbeitsgemeinschaften. Sie ist für deren Koordination und Organisation zuständig und fungiert als zentrale Ansprechperson für Fragen und Anliegen sowohl der Arbeitsgemeinschaften als auch interessierter Personen im Bezirk.

Die konkreten Aufgaben der Geschäftsstelle umfassen:

- Versand von Einladungen und Protokollen zu Sitzungen der Arbeitsgemeinschaften
- Weiterleitung von Informationen und verschiedenen Anliegen aus den Arbeitsgemeinschaften
- Bereitstellung von Informationen zu Fortbildungen
- Pflege und Aktualisierung eines Adressverzeichnisses der Mitglieder
- Bereitstellung von Vorlagen und Vordrucken (z. B. Einladung, Teilnehmendenliste, Protokoll)
- Erstellung einer Jahresplanung für alle Arbeitsgemeinschaften
- Unterstützung bei der Buchung von Räumlichkeiten
- Regelmäßige Aktualisierung des Personenkreises (z. B. Sprecher:innen, verantwortliche Personen aus dem Jugendamt) (vgl. Anlage 5)
- Sicherstellung des Wissens- und Kontakttransfers zur Geschäftsstelle des Jugendhilfeausschusses (JHA)

Die Kontaktdaten sind in der Kontaktliste der Arbeitsgemeinschaften nach §78 SGB VIII aufgeführt.

Hinweis: Für die Facharbeitsgemeinschaften *Kindertagesbetreuung* sowie *Jugendberufshilfe* verbleibt die Zuständigkeit der Geschäftsstelle beim jeweiligen Fachdienst.

## Netzwerkarbeit

Eine gute Vernetzung zwischen den Arbeitsgemeinschaften nach SGB VIII ist essenziell, um Synergien zwischen den verschiedenen Akteuren der Jugendhilfe zu schaffen. Zur Ermittlung und Bearbeitung aktueller Themen oder zentraler Aufgabenstellungen der Jugendhilfe im Bezirk Mitte wird dazu angeregt, sich zu vernetzen. Zudem kann und soll zu bestimmten aktuellen Themen eine bereichsübergreifende Organisation erfolgen.

- Die Jahresplanungen und Termine aller Arbeitsgemeinschaften werden öffentlich zur Verfügung gestellt und sind online abrufbar<sup>2</sup>.
- Ein Treffen der Sprecher:innen wird regelmäßig durchgeführt und dient dem Erfahrungsaustausch und der Abstimmung zwischen den Arbeitsgemeinschaften und dem Jugendamt.

<sup>2</sup> Bezirksamt Mitte von Berlin - Jugendamt. (2025). Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII. Verfügbar unter: <https://www.berlin.de/ba-mitte/politik-und-verwaltung/aemter/jugendamt/artikel.347933.php>

## 5. Der Jugendhilfeausschuss (JHA)

Der Jugendhilfeausschuss (JHA) – in der Fachdiskussion auch als „Kinder- und Jugendhilfeausschuss“ bezeichnet – ist ein kommunal verankertes und fachpolitisches Gremium des örtlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe. Er ist gemäß § 71 (Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe) für die Erfassung jugendhilferelevanter Themen und die Weiterentwicklung der Jugendhilfe zuständig. Als wesentlicher Bestandteil des zweigliedrigen Jugendamtes hat der Ausschuss eine richtungsweisende Funktion bei der Bearbeitung von Fragestellungen der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik sowie weiterer die Kinder- und Jugendhilfe betreffender Themen. In jedem Bezirk ist ein Jugendamt zu errichten, das sich aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung zusammensetzt (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG KJHG Berlin). Der Jugendhilfeausschuss ist zugleich der Ausschuss der Bezirksverordnetenversammlung für den Geschäftsbereich Jugend des Bezirksamts (§ 35 Abs. 1 Satz 1 AG KJHG).

Er tagt regelmäßig einmal im Monat – jeweils am ersten Donnerstag um 17:30 Uhr – im BVV-Saal des Rathauses Mitte, Karl-Marx-Allee 31, 10178 Berlin. Dabei ist zu beachten, dass während der Schulferien keine Sitzungen stattfinden können.

Die aktuelle Mitgliederliste des Ausschusses, Einladungen zu den nächsten Sitzungen, Sitzungstermine sowie die Protokolle sind online abrufbar<sup>3</sup>.

### Verhältnis zum Jugendhilfeausschuss in Mitte

- Die Ergebnisse und Arbeitsergebnisse der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII fließen in die Arbeit des Jugendhilfeausschusses ein.
- Die gewählten Sprecherinnen und Sprecher aller Arbeitsgemeinschaften sowie Kinder und Jugendliche haben im Jugendhilfeausschuss in Mitte Rede- und Antragsrecht.
- Die Verbindungsstelle zum Jugendhilfeausschuss wird über die Assistenz der Jugendamtsleitung in Zusammenarbeit mit dem BVV-Büro gewährleistet. Die entsprechenden Kontaktdaten befinden sich im Anhang.

## 6. Dreiklang aus Arbeitsgemeinschaften nach §78 SGB VIII; Jugendhilfeausschuss & Verwaltung des Jugendamtes

Die Zusammenarbeit zwischen den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII, dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes bildet das zentrale Organisations- und Beteiligungssystem der Jugendhilfe im Bezirk Mitte.

- Der *Jugendhilfeausschuss* stellt das politische Steuerungsgremium der Jugendhilfe auf kommunaler Ebene dar. Er berät und entscheidet über wichtige Angelegenheiten der Jugendhilfe, wie beispielsweise die Planung der Jugendhilfe, die Verteilung finanzieller Mittel und

---

Bezirksamt Mitte von Berlin - Jugendamt (2025) Der Jugendhilfeausschuss Mitte (JHA). Verfügbar unter: <https://www.berlin.de/ba-mitte/politik-und-verwaltung/aemter/jugendamt/mitmachen-im-jugendamt/artikel.1023147.php>

die Umsetzung neuer Projekte. Darüber hinaus kann der Jugendhilfeausschuss in Mitte Empfehlungen an die Senatsverwaltung richten und Beschlüsse in die Bezirksversammlung Mitte (BVV) geben.

- Die *Verwaltung des Jugendamtes* fungiert als ausführendes Organ der kommunalen Jugendhilfe. Sie setzt die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses um und ist für die praktische Durchführung der Jugendhilfeleistungen nach dem SGB VIII zuständig. Die Verwaltung des Jugendamtes übernimmt zudem die fachliche Beratung und die Erhebung relevanter Daten. Sie arbeitet eng mit dem Jugendhilfeausschuss zusammen, stellt diesem Informationen zur Verfügung und arbeitet dem Jugendhilfeausschuss zu.
- Die *Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII* dienen der Kooperation und Vernetzung verschiedener Akteure und haben gegenüber dem Jugendhilfeausschuss in Mitte Rede- und Antragsrecht (vgl. Beschluss 6/2007). Die Sprecher:innen können in jeder Sitzung unter den *TOP Berichte aus den Arbeitsgemeinschaften nach §78* ihre Anliegen und Themen einbringen. Sie erarbeiten Stellungnahmen und Handlungsempfehlungen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe. Die Arbeitsergebnisse der Arbeitsgemeinschaften fließen in die Arbeit des Jugendhilfeausschusses ein und tragen zur Entscheidungsfindung bei.

## 8. Literaturverzeichnis

Bange, K./Hinken, F. (2020): Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII. In: *socialnet Lexikon*. Hrsg. von socialnet GmbH. Verfügbar unter: <https://www.socialnet.de/lexikon/Arbeitsgemeinschaft-nach-78-SGB-VIII>

Bezirksamt Mitte von Berlin – Jugendamt (2025a): Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII. Verfügbar unter: <https://www.berlin.de/ba-mitte/politik-und-verwaltung/aemter/jugendamt/artikel.347933.php>

Bezirksamt Mitte von Berlin – Jugendamt (2025b): Der Jugendhilfeausschuss Mitte (JHA). Verfügbar unter: <https://www.berlin.de/ba-mitte/politik-und-verwaltung/aemter/jugendamt/mitmachen-im-jugendamt/artikel.1023147.php>

Bezirksamt Mitte von Berlin – Jugendamt (2025c): Mitglieder des Jugendhilfeausschusses in Mitte. Verfügbar unter: <https://www.berlin.de/ba-mitte/politik-und-verwaltung/aemter/jugendamt/mitmachen-im-jugendamt/artikel.256301.php>

§ 4a Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung. In: *Sozialgesetzbuch (SGB) Aches Buch – Kinder- und Jugendhilfe* (2023). Verfügbar unter: [https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_8/\\_4a.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_4a.html)

§ 35 AG KJHG : Jugendhilfeausschuss. In: *Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG BE)*. Verfügbar unter: [https://gesetze.berlin.de/perma?j=KJHGAG\\_BE\\_!\\_35](https://gesetze.berlin.de/perma?j=KJHGAG_BE_!_35)

§ 71 Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss. In: *Sozialgesetzbuch (SGB) Aches Buch – Kinder- und Jugendhilfe*. Verfügbar unter: [https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_8/\\_71.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_71.html)

§ 78 Arbeitsgemeinschaften. In: *Sozialgesetzbuch (SGB) Aches Buch – Kinder- und Jugendhilfe* (2023). Verfügbar unter: [https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_8/\\_78.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_78.html).

Sozialpädagogisches Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg (SFBB) (2025). *Fortbildungsprogramm 2025*. Abgerufen am 24. April 2025, von <https://sfbb.berlin-brandenburg.de/sixcms/detail.php/117855>

## 7. Anlagen

Zur weiteren Unterstützung der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften enthält diese Handreichung verschiedene Anlagen, die zusätzliche Informationen und Vorlagen bieten.

1. Strukturbild der Arbeitsgemeinschaften im Bezirk Mitte
2. Rechtliche Grundlagen der Arbeitsgemeinschaften nach §78 SGB VIII
3. Organigramm des Jugendamtes
4. Kontaktliste der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII
5. Informationen zum Budget (Stand: 2025)
6. Vorlage für eine Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaften nach §78 SGB VIII
7. Vorlage für eine Jahresplanung
8. Vorlagen für Sitzungsprotokolle
9. Fortbildungsprogramm des Sozialpädagogischen Fortbildungsinstituts Berlin-Brandenburg (SFBB) online verfügbar (vgl. Literaturverzeichnis)



Bezirksamt Mitte von Berlin  
Abt. Jugend, Familie und Gesundheit  
Jugendamt

Sandra Latowski (JugPlan2)  
Tel. 01622390803  
[sandra.latowski@ba-mitte.berlin.de](mailto:sandra.latowski@ba-mitte.berlin.de)

© Bezirksamt Mitte von Berlin  
Stand 06/2025